

## **German Pellets GmbH: Gläubigerversammlung am 05. Oktober 2016 in Schwerin – was für Genusscheininhaber wichtig ist!**

*Die Gläubigerversammlung wird oft als das Parlament der Gläubiger des insolventen Unternehmens bezeichnet. Sie entscheidet über die nächsten Schritte nach der Eröffnung des Verfahrens. Zutritt haben dazu nur diejenigen, die von der zahlungsunfähigen Gesellschaft noch Gelder zu erhalten haben. Für die Gläubiger der Genusscheine gilt: Für ihre Interessen tritt der gewählte gemeinsame Vertreter, Rechtsanwalt Hartmut Göddecke, ein.*

### **Gemeinsamer Vertreter vertritt grundsätzlich alle Kapitalgeber der Schuldverschreibungen**

Der gemeinsame Vertreter – sei er für die verschiedenen Anleihen der German Pellets bestellt oder für die Genusscheine – hat die Aufgabe, sich für die Kapitalgeber „seiner“ Schuldverschreibung einzusetzen. Er ist – was die Genusscheine betrifft – derjenige, der als einziger für diese Investorengruppe sprechen darf (§ 19 Abs. 3 SchVG), somit haben die einzelnen Kapitalgeber keinen individuellen Zugang zu der Insolvenzgläubigerversammlung der German Pellets am 05. Oktober 2016.

Ganz anders sieht die Welt für die Genussrechtsinhaber aus: Für diese Gruppe ist aus Rechtsgründen kein gemeinsamer Vertreter zu wählen gewesen. Diese Kapitalgeber werden nach den gesetzlichen Regelungen von niemandem vertreten – sie müssen für ihre eigenen Interessen selbst sorgen; ihre Teilnahmestellung im Insolvenzverfahren ist unklar, was vor allem an dem Nachrang dieser Beteiligungsrechte liegt (vgl. dazu zum Nachrang auch „Genussscheininhaber haben es schwer“).

### **Genussscheininhaber der German Pellets haben es schwer**

Diese Aufgabe ist für den gemeinsamen Vertreter der Genusscheine besonders herausfordernd. Die Ursache dafür ist leicht ausgemacht: In den Emissionsbedingungen der Genusscheine ist die Rede davon, dass die Forderung aus eben diesen Wertpapieren mit einem Nachrang ausgestattet worden sind. Diese Hürde des Nachrangs muss übersprungen werden, damit die Genusscheininvestoren ihren Anteil an der Insolvenzquote erhalten können.

Ein solcher Nachrang hat für die Investoren in German Pellets Genusscheine eine Reihe von Nachteilen:

- Zum einen haben sie in der Insolvenzgläubigerversammlung kein bzw. nur ein eingeschränktes Stimmrecht, wenn es um Gestaltungsfragen für die Zukunft des Unternehmens bei dessen Abwicklung geht.
- Außerdem werden regelmäßig wegen des Nachrangs die Ansprüche aus dem Wertpapier erst dann in die Insolvenztabelle aufgenommen, wenn das Insolvenzgericht zur Anmeldung dieser nachrangigen Forderungen auffordert (§ 174 Abs. 3 InsO).
- Weiterer Nachteil ist, dass diese nachrangigen Ansprüche erst dann vorgenommen werden, wenn die „normalen“ Forderungen anderer Gläubiger vollständig im Rahmen des Insolvenzverfahrens erfüllt worden sind. Das ist in der Praxis nahezu so gut wie nie der

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Fall, weil meistens nicht genügend Geld im Rahmen der Insolvenzverwaltung eingezogen wird.

Daraus folgt: Der gemeinsame Vertreter muss sich bei der Insolvenzverwaltung und auch gegenüber anderen Gläubigern durchsetzen. Es steht zu erwarten, dass dieses nur über ein Gerichtsverfahren zu bewerkstelligen sein wird.

### **Genussscheininhaber könnten vom Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft profitieren**

Der gemeinsame Vertreter, Rechtsanwalt Göddecke, hat für die Genussscheininhaber sicherheitshalber geltend gemacht, dass für ihn die Vermutung nahe liegt, dass es bei der Emission der Genussscheine vom Herbst 2015 und dem Insolvenzantrag im darauffolgenden Winter – also nur kurze Zeit später – nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sein könnte. Ob letztlich eine Straftat verwirklicht worden ist, werden die Strafverfolgungsbehörden zu klären haben.

Unter Juristen ist allerdings noch umstritten, ob Ansprüche, die sich evtl. aus Straftaten ergeben haben, auch von dem gemeinsamen Vertreter angemeldet werden können. Diese Klärung wird höchstwahrscheinlich im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem gemeinsamen Vertreter und der Insolvenzverwalterin zu erfolgen haben. Über den Stand der Dinge wird auf dieser Homepage und mittels Rundbrief informiert werden.

### **Geänderter Versammlungstermin im Insolvenzverfahren**

Wie das Insolvenzgericht veröffentlichte, ist der Termin und Ort der Gläubiger geringfügig geändert worden.

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung wird die Insolvenzgläubigerversammlung Anfang Oktober 2016 um 10.30 Uhr im Justizministerium in Schwerin, Puschkinstr. 19 – 21 (3. Etage, Goldener Saal im Neustädtischen Palais) stattfinden.

Quelle: Amtsgericht Schwerin (AG Schwerin), Beschluss vom 03. August 2016, Az. 580 IN 64/16

14. September 2016 (Rechtsanwalt Hartmut Göddecke)  
Tel.: 02241/1733-20

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

German Pellets GmbH: Gesellschaft stellt Insolvenzantrag

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_g/German\\_Pellets\\_GmbH\\_Gesellschaft\\_stellt\\_Insolvenzantrag.shtml](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_g/German_Pellets_GmbH_Gesellschaft_stellt_Insolvenzantrag.shtml)

Göddecke vertritt Genussscheininhaber von German Pellets im Insolvenzverfahren

<http://www.rechtinfo.de/kanzlei-ra-goeddecke/news/rechtinfo-meldung/getarticle/News/detail/news-goeddecke-vertritt-genussscheininhaber-von-german-pellets-im-insolvenzverfahren/>